

Internationale Seidenvereinigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **37 (1930)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dingungen, z. B. Schußzähler, die Produktions- und Arbeitsleistungen genau zu messen und zu kontrollieren. Die Rationalisierungsmaßnahmen hätten, in Verbindung mit einer besseren Unterweisung des Personals, selbst bei alten Stühlen stellenweise eine Leistungssteigerung von 25 bis 30% bewirkt. Endlich wird auf das von der Krefelder Seidenweberei, zusammen mit der Samtweberei im Jahr 1928 gegründete Institut für Betriebs-Organisation der Samt- und Seidenindustrie hingewiesen, das das einzige seiner Art in Europa sei.

Ueber die Ausbildung der Arbeiterschaft wird gemeldet, daß eine Reihe von Betrieben in den letzten Jahren Lehrlingswerkstätten eingerichtet hätten, in denen den jungen Leuten eine sorgfältige Ausbildung zuteil werde. Diese Werkstätten arbeiten produktiv und erhalten sich zum größten Teil selbst. Naturgemäß kommen solche Einrichtungen nur für größere Unternehmen in Frage; bei mittleren und kleinen Betrieben seien Anlernkurse eingeführt worden, wo die jungen Leute durch erprobte Meister unterwiesen werden.

Den Schluß des Kapitels über die Seidenweberei bildet eine kurze Darstellung der Kartell- und Verbandsverhältnisse. Als ältestes Kartell wird der Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten genannt, der im Jahr 1903 in Krefeld gegründet wurde. Der Verband regelte zunächst nur die

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, setzte im Jahr 1906 Serienpreise fest und befaßt sich seit 1918 auch mit einheitlicher Preisermittlung. Mit den Krawattenstoff-Fabrikanten in Oesterreich und der Tschechi besteht ein Gegenseitigkeitsvertrag zur Regelung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Im Jahr 1905 wurde der Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands gegründet, dem auch die deutschen Niederlassungen schweizerischer Fabrikanten angehören und die Vereinigung deutscher Schirmstoff-Fabrikanten. Während sich der erstgenannte Verband nur mit der Durchführung einheitlicher Zahlungs- und Lieferungsbedingungen befaßt, wurde die Vereinigung deutscher Schirmstoff-Fabrikanten im Jahr 1913 zu einem Preis- und Kontingentierungskartelle umgebaut; im Jahr 1926 mußten jedoch die Preisregelung und die Kontingentierung wieder fallen gelassen werden. Im Jahr 1910 wurde als Dachverband der Verein deutscher Seidenwebereien gegründet, dem, neben den Organisationen der Seidenstoffweberei, auch der Verband der Seidenbandindustrie Deutschlands angehört. Der Verein deutscher Seidenwebereien umschließt über 90% der Produktion an seidenen und kunstseidenen Geweben und befaßt sich hauptsächlich mit der Bearbeitung handels-, zoll- und steuerpolitischer Fragen, sowie mit allgemeinen fachlichen Aufgaben.

Internationale Seidenvereinigung.

Am 21. Februar 1930 hat in Paris eine Konferenz der Internationalen Seidenvereinigung stattgefunden, zu der die Seidenverbände Frankreichs, Italiens, der Schweiz, Deutschlands, Großbritanniens und Spaniens Abordnungen entsandt hatten.

Der Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete die Einschränkung der Erschwerung in Verbindung mit der Einführung einer Schutzmarke, gemäß den Beschlüssen des Internationalen Seidenkongresses in Zürich. Nachdem die Kontrollmaßnahmen des Internationalen Verbandes der Seidenfärbereien (F. I. M. I. S.) in den verschiedenen Ländern nunmehr derart ausgebaut worden sind, daß die Färbereien für die Einhaltung der Höchsterschwerungsgrenzen einstehen können, sollen nun die Fabrikanten ihren Käufern in geeigneter Weise die Erklärung abgeben, daß die Ware in bezug auf die Erschwerung den von der Internationalen Seidenvereinigung vorgeschriebenen Bedingungen entspricht. Es soll dies in der Weise geschehen, daß auf den Enden der Stücke ein Stempel aufgedrückt wird, der für alle Länder das gleiche Bild zeigt und die Anfangsbuchstaben F. I. S. (Fédération Internationale de la Soie) enthält mit dem Zusatz, daß die Ware durch die F. I. S. geprüft worden sei. Der Fabrikant wird ferner durch einen Stempelaufdruck auf den Fakturen und Lieferungsnoten bezeugen, daß das Gewebe gemäß dem von der Internationalen Seidenvereinigung vorgeschriebenen und von den Verbänden der Seidenhilfsindustrie kontrollierten Verfahren behandelt worden ist. Aufdruck und Stempel dürfen nur für Gewebe, die ganz aus natürlicher Seide (innerhalb der zulässigen Höchstgrenzen) erschwert, wie auch unerschwert Ware in Frage kommt. Die Verbandsfärberei wird den F. I. S.-Stempel jeweils nur auf Wunsch des Fabrikanten anbringen. Es handelt sich also nicht um eine zwingende Vorschrift, wie denn auch die Wirkung dieser Beschlüsse zunächst während der Dauer eines Jahres erprobt werden soll. Die vorbereitenden Maßnahmen sollen derart gefördert werden, daß der F. I. S.-Stempel, der in sämtlichen Ländern als Schutzmarke zu hinterlegen ist, am 1. Juli 1930 zur Anwendung gelangen kann. Diese Regelung erstreckt sich vorläufig nur auf die im Stück gefärbte Ware.

Einläßliche Erörterungen fanden ferner statt über die Art und Weise der Durchführung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur Erledigung von Streitfällen im Verkehr von Rohseide und Seidengeweben. Als Grundsatz gilt, daß Streitigkeiten zwischen den Angehörigen des gleichen Landes gemäß den Bestimmungen der Schiedsgerichte der betreffenden Plätze geschlichtet werden sollen. Bei Streitigkeiten zwischen Ausländern, die jedoch Verbänden der Internationalen Seidenvereinigung angehören, soll die schiedsrichterliche Vermittlung der Vereinigung angerufen werden. Bei Streitfällen, bei denen die eine Partei außerhalb der Internationalen Seidenvereinigung steht, käme das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Paris in Frage. Die erforderlichen Reglemente sind noch auszuarbeiten.

Die Frage des internationalen Schutzes der Druckmuster, die schon die Konferenz in Barcelona beschäftigt hatte, kam erneut zur Sprache. Es wurde den Seidenverbänden empfohlen, ihre Regierungen zum Beitritt zu der Internationalen Haager-Uebereinkunft betr. den Schutz der Muster und Modelle zu veranlassen. Darüber hinaus soll versucht werden, die einzelnen Firmen zu verpflichten, im Falle von Klagen über unberechtigte Nachahmung von Druckmustern, einen Schiedsspruch der Internationalen Seidenvereinigung anzuerkennen.

Die Anregung, es möchte die Internationale Seidenvereinigung sich auch mit der Normalisierung der Bestandteile der Webereimaschinen befassen, mußte von der Tagesordnung zurückgezogen werden, da die französische Seidenweberei einen ablehnenden Standpunkt einnimmt und Italien der Frage anscheinend kein Interesse entgegenbringt. Vielleicht, daß auf dem Umwege über die „Fédération internationale des Associations nationales de Normalisation“, der die in Frage kommenden Verbände Deutschlands, Frankreichs, Italiens und der Schweiz angeschlossen sind, der Zweck dennoch erreicht werden kann.

Die Jahresversammlung der Internationalen Seidenvereinigung ist für Ende Mai vorgesehen. Sie wird sich u. a. mit dem zulässigen Erschwerungssatz für Kreppgarne und mit der Möglichkeit der Einführung einheitlicher Zahlungsbedingungen für den Verkehr in Seidengeweben befassen.

Die schweizerische Kunstseidenindustrie im Jahre 1929.

Aus Kreisen der schweizerischen Kunstseidenindustrie wurde kürzlich der „N. Z. Z.“ ein Bericht übermittelt, der auch unsere Leser im In- und Ausland interessieren dürfte, denn er zeigt, wie auch auf diesem Gebiete der Konkurrenzkampf sich ständig verschärft. Schon wird auch in der Kunstseidenindustrie von einer Krisis gesprochen. Der Verfasser schreibt:

Das Jahr 1929 bedeutete für die schweizerische Kunstseidenindustrie eine Periode des verschärften Kampfes um die Behauptung ihrer Stellung auf dem nationalen und dem internationalen Markt. Dies galt in gleichem Maße für sie selbst wie für manchen der schweizerischen Kunstseidenverbraucher. Es handelte sich nicht um einen spürbaren Rückgang des Kon-